

Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

In der Landschaftsabstimmung vom 2005 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das vorliegende Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Interesse des Tourismusortes Davos und seiner Bewohner und Gäste. Unter Wahrung der geschützten Polizeigüter sind deren Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2

Sicherheit und Ordnung Es ist untersagt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
Insbesondere ist verboten:
a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Vorbehaltenes Recht Übergeordnetes Recht und Spezialbestimmungen im kommunalen Recht für einzelne Betriebe oder von diesem Gesetz miterfasste Tatbestände bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 5

Überwachung des öffentlichen Grundes Öffentliche Strassen und Plätze können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
Der Kleine Landrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 6

Wegweisung und Fernhaltung Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen;
- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden.

Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden.

Die Polizei informiert die weggewiesene oder ferngehaltene Person über:

- a) die Dauer der Wegweisung oder Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Wegweisung oder Fernhaltung gilt;
- c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereichs;
- d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung;
- e) mögliche Rechtsmittel.

II. Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung

Art. 7

Allgemeines Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 8

Störung von Ruhe und Ordnung Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe und Ordnung, insbesondere die Nachtruhe stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden.

Einem Nachtruhestörer gleichgesetzt wird derjenige, der die Veranlassung zur Nachtruhestörung gibt.

Art. 9

Unflätiges Benehmen Wer sich auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichen privatem Grund unflätig benimmt, hat die selben Strafen zu gewärtigen, wie ein Nachtruhestörer gemäss Art. 8.

Es ist insbesondere verboten:

- a) öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und

dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;

- b) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 10

Schutz des
Grundes

Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.

Art. 11

Lärm

a) Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehren verhindert werden kann.

Als Lärm gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 12

b) Gewerbe,
Unternehmen,
Baugewerbe

Für Gewerbe und Unternehmungen gelten die Vorschriften für das Baugewerbe bezüglich Lärm gemäss Art. 154 BauG¹, soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.

Art. 13

c) Landwirt-
schaft, Garten-
arbeiten, Schnee-
räumung

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Schneeräumungsmaschinen dürfen bereits ab 6 Uhr eingesetzt werden.

Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden.

Art. 14

d) Pistenfahr-
zeuge

Pistenfahrzeuge oder ähnliche lärmverursachende Geräte dürfen unterhalb des Waldgürtels im bewohnten Gebiet nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingesetzt werden. Im Gebiet Bolgen und Bünda darf erst um 07.00 Uhr mit der Pistenpräparierung begonnen werden.

Für die Loipenfahrzeuge von Davos Tourismus gelten die Einsatzzeiten von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Bei ausserordentlichen Schneefällen oder besonderen Vorkommnissen (Wettkämpfen etc.) kann die Landschaftspolizei auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

¹ DRB 60

- Art. 15
- e) Schneekanonen Für den Einsatz von Schneekanonen gelten die in der Betriebsbewilligung festgelegten Zeiten.
- Art. 16
- f) Häuslicher Lärm Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.
Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12 bis 13 Uhr und von 20 bis 7 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Art. 17
- g) Lärm im Freien, Zelten und Fahrnisbauten Gesang, Musik und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind im Freien verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken.
Der Betrieb solcher dauerhafter Anlagen bedarf einer Bewilligung.
Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.
- Art. 18
- Licht Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht.
Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.¹
Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.
- Art. 19
- Feuerwerk Jegliches Abrennen von Feuerwerk erfordert eine Bewilligung der Gemeinde.
Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 7 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und am 1. August abgebrannt werden.
Übergeordnetes Recht wird ausdrücklich vorbehalten.
- Art. 20
- Suchtmittelfreie Zonen Der Kleine Landrat kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulen und Schulhausplätze, Verwaltungsgebäude etc., generelle Suchtmittelverbote festlegen. Diese Rayons werden entsprechend bezeichnet und gelten gegenüber jedermann und bei jeglicher Nutzung der Anlagen.
Der Kleine Landrat kann bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.
- Art. 21
- Sammlungen, Betteln, Strassen Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig.
Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber

¹ Siehe auch Eidg. Schall- und Laserverordnung, SR 814.49

- senmusik etc. ber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.
 Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.
 Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:
- a) Das Aufführen von Strassenmusik;
 - b) Der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und für Anlagen, die ins Freie wirken;
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.

Art. 22

- Flurordnung Während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von
 a) Im Allge- Kulturland, von offenen fremden Grundstücken oder von privaten Fusswegen ver-
 meinen boten.
 Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivil- und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.
 Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

Art. 23

- b) Tierhalter Für Tierhalter, deren Tiere während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober fremdes Eigentum betreten und dadurch Schaden anrichten, gilt die vorstehende Bestimmung sinngemäss.

Art. 24

- c) Entwendung, Entwendung oder Beschädigung von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Ge-
 Beschädigung wäch-
 sen aller Art auf privaten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen sind jederzeit untersagt.

Art. 25

- Ladenschluss Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Schliessungszeiten für alle Arten
 a) Grundsatz von Verkaufsgeschäften, wie Ladengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter, Wandergewerbeverkäufe und Apotheken, soweit es sich nicht um Notfalldienst handelt¹.
 Diese Geschäfte sind jeweils von 22.00 bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.
 Der Kleine Landrat kann diese Zeiten in den Ausführungsbestimmungen generell, für einzelne Branchen oder für gewisse Perioden um höchstens zwei Stunden verkürzen oder verlängern.

Art. 26

- b) Wirkung Während der Schliessungszeiten dürfen keine Kunden bedient werden.
 Personen, die zu Beginn der Schliessungszeiten anwesend sind, dürfen bedient werden.

¹ Vgl. Art. 44 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000

Art. 27

- c) Ausnahmen An die Schliessungszeiten nicht gebunden sind:
- a) Wechsausstellungen von Kunstwerken;
 - b) Kulturelle Veranstaltungen und Institutionen mit oder ohne Kaufmöglichkeit;
 - c) Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb permanenter Verkaufslokalitäten;
 - d) Hauslieferungen;
 - e) Waren- und Geldausgabeautomaten.

III. Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen

Art. 28

- Strafbestimmun- Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Verfügungen verletzt,
gen wird mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 5000.— bestraft. Handelt der Täter
- a) Allgemeines aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.
In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
Das Nähere regelt ein Gebühren- und Bussentarif.
Der Kleine Landrat amtet als Gemeindepolizeigericht¹.

Art. 29

- b) Bussen- Die Landschaftspolizei ist befugt, Verstösse gegen kommunale Strafbestimmun-
katalog gen gemäss Bussenkatalog zu diesem oder anderen Gesetzen direkt mit Ord-
nungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.
Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt recht-
lich und tatsächlich eindeutig und die betroffene Person mit der direkten Erhe-
bung der Busse einverstanden ist.
Es wird eine Liste mit den Übertretungen, welche nach kommunalem Recht
mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden, erlassen und veröffent-
licht.

Art. 30

- b) Verfahren Bezahlt der Fehlbare die Busse sofort, erhält er eine Quittung, die seinen Namen
nicht nennt. Mit der Bezahlung ist die Ordnungsbusse rechtskräftig.
Bezahlt er die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er
die Busse innert der dort vermerkten Frist von 30 Tagen, wird das Formular ver-
nichtet.
Andernfalls erfolgt eine Verzeigung an den Kleinen Landrat und die Durchfüh-
rung des ordentlichen Verfahrens.

Art. 31

- c) Depositum Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt er die Busse nicht so-
fort, hinterlegt er einen Betrag im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfah-
renskosten als Depositum oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

¹ DRB 10; Art. 34

Art. 32

d) Juristische Personen Wurde die fragliche Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Ordnungsbussen werden in diesem Fall durch die Polizei der jeweils anwesenden, faktisch verantwortlichen Person ausgestellt.

Art. 33

Bewilligungen Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Landschaftspolizei zuständige Bewilligungsbehörde.

Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos vom 7. Februar 1999¹ sind anwendbar.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 34

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Landschaftspolizei kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen des Kleinen Landrates kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 35

Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Landschaftsgesetz².

Art. 36

Vollzug Die Zuständigkeit für die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist wie folgt geregelt:

- a) Der Grosse Landrat erlässt einen Bussentarif;
- b) Der Kleine Landrat erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 37

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.³

¹ DRB 22

² Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt.

³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom auf den in Kraft gesetzt.

Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

Folgende Erlasse werden aufgehoben bzw. geändert:

- a) Das Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos¹ vom 28. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

- Pflichten des Bewilligungsinhabers
- Der Bewilligungsinhaber ist persönlich für die Führung des Betriebs verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und hat insbesondere:
- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird, insbesondere auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes;
 - b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
 - c) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt zu geben;
 - d) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.

III. Schliessungszeiten (geändert)

Art. 12 (geändert)

- Schliessungszeit
- Die Schliessungszeit für Gastwirtschaftsbetriebe in der Landschaft Davos Gemein-
- a) Grundsatz
- de dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.
- In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.
- 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen die Gäste die Betriebe verlassen haben.

Art. 13 (geändert)

- Änderung und Aufhebung
- Der Beginn der Schliessungszeit kann für Freitag und Samstag auf 02.00 Uhr festgelegt werden.
- a) für alle Betriebe
- Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Perioden verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14 (geändert)

- b) für einzelne Betriebe
- Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:
- aa) allgemein
- a) der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen;
 - b) geeignete Ein- und Ausgänge mit Vorplätzen vorhanden sind, die keine Sicherheitsrisiken zur Folge haben;

¹ DRB 30.2

- c) bauliche, betriebliche und weitere Voraussetzungen gegeben sind.
 Die Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeit wird für die Dauer einer Saison bewilligt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.
 Die Bewilligung kann erneuert werden.

Art. 14a (neu)

- bb) für bestimmte Anlässe Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit eines Betriebs auf Ge- such verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14b (neu)

- bb) Einschränkungen Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt, kann durch den Klei- nen Landrat nicht nur die verkürzte Schliessungszeit aufgehoben, sondern auch eine Verlängerung der Schliessungszeit, eine temporäre Betriebsschliessung oder der Entzug der Bewilligung verfügt werden.

Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechnigte Inter- essen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Kleinen Landrat im Einzel- fall auch kürzere Öffnungszeiten in Abweichung von Art. 12 festgelegt werden.

Art. 17a (neu)

- Ordnungsbussen In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ord- nungsbussen mit einem Bussentarif¹ ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öf- fentliche Ruhe und Ordnung vom 2005².

Art. 17b (neu)

- Übertretun- gen in Gast- wirtschafts- betrieben Wenn durch Gäste oder Musik in einem Gastwirtschaftsbetrieb die öffentliche Ru- he gestört wird, so ist die Polizei befugt, den Betrieb für die betreffende Nacht so- fort zu schliessen.

Die Inhaber der Gastwirtschaftsbewilligung haben alles zu tun, um in ihren Be- trieben Streit, Schlägereien und andere Ruhestörungen zu verhüten.

- b) Das Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden³ vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

Art. 8 (geändert)

- Taxermässigung Auf begründetes Gesuch hin kann die Landschaftspolizei die halbe Taxe bewilli- gen für

- a) geeignete Wachthunde, die während des ganzen Jahres auf alleinstehenden und abgelegenen Liegenschaften, für deren Sicherheit besondere Verhältnisse bestehen, gehalten werden
 b) Hirtenhunde

¹ DRB

² DRB 38.xxxx; insbesondere Art. 14ff.

³ DRB 32

- c) den ersten, von einer über 60 Jahre alten alleinstehenden Person, von einem AHV- oder IV-Vollrentner oder einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehaltenen Hund. Weitere Hunde solcher Halter werden gemäss Art. 7 Abs. 1 und 3 bzw. Abs. 2 und 3 besteuert.

Art. 15 (geändert)

Verwendung der Hundetaxe Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:
(weiterer Text unverändert)

c) Der nachfolgende Artikel mit dem Wortlaut

Ordnungsbussen In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif¹ ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 2005².

wird in folgenden Gesetzen eingefügt:

- als Art. 18a im Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden vom 13. März 1977³
- als Art. 24a im Taxigesetz für die Landschaft Davos vom 14. Juni 1981⁴
- als Art. 8a im Landschaftsgesetz über Lohnkutscher-Konzessionen vom 4. März 1923⁵
- als Art. 11a im Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1990⁶
- als Art. 8a im Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei vom 26. Dezember 1920⁷
- als Art. 8a im Landschaftsgesetz über das Plakat- und Reklamewesen vom 20. Februar 1927⁸
- als Art. 23a in der Waldordnung der Landschaft Davos vom 7. Juni 1998⁹

d) Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Landschaftsgesetz über die Störung der öffentlichen Ruhe¹⁰ vom 10. Mai 1908
- b) Flurpolizeigesetz der Landschaft Davos¹¹ vom 13. Oktober 1895
- c) Landschaftsgesetz über Rauchverhinderung vom 13. Dezember 1908¹²

¹ DRB

² DRB; insbesondere Art. 29ff.

³ DRB 32

⁴ DRB 33.1

⁵ DRB 33.2

⁶ DRB 37

⁷ DRB 52

⁸ DRB 60.2

⁹ DRB 71

¹⁰ DRB 31

¹¹ DRB 36

¹² DRB 41